

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON WAREN UND DIE ERBRINGUNG VON LEISTUNGEN

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen(AGB) gelten für die Lieferung von Waren und die Erbringung von Leistungen durch die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation (im Folgenden kurz „Salzburg AG“ genannt) an den Kunden. Die in diesen AGB verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen wie z. B. Kunde, Besteller, Verbraucher etc. umfassen Frauen und Männer gleichermaßen. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Kunden, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen, es sei denn, die Salzburg AG hat diesen schriftlich oder ausdrücklich ihre ganze oder teilweise Zustimmung erteilt. Die Salzburg AG arbeitet zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen; dies gilt auch für Auftragsweiterungen und Folgeaufträge.

2. Angebote

- 2.1. Angebote der Salzburg AG werden nur schriftlich, über Fax oder auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung als Pdf-Datei erteilt und gelten – sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird – als freibleibend.
Ist demgegenüber das Angebot der Salzburg AG als bindend bezeichnet, jedoch eine Bindungsfrist nicht angegeben, so ist die Salzburg AG höchstens 30 Tage ab Ausstellung des Angebotes gebunden.
- 2.2. Ohne Zustimmung der Salzburg AG dürfen die Angebots- und Projektunterlagen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Wenn keine Bestellung erfolgt, sind die vorgenannten Unterlagen im Original an die Salzburg AG zurückzustellen. Dies gilt auch für Kostenvoranschläge.

3. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt mit dem Auftrag des Kunden und der anschließenden Annahme durch die Salzburg AG zustande.

4. Rücktritt vom Vertrag

- 4.1. Hat ein Verbraucher seine bei Abschluss eines Verbrauchergeschäftes gerichtete Vertragserklärung nicht in den von der Salzburg AG für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen oder auf einer Messe oder auf einem Markt benützten Stand abgegeben oder die geschäftliche Verbindung mit der Salzburg AG nicht selbst angebahnt oder sind dem Zustandekommen des Vertrages Besprechungen zwischen dem Kunden und der Salzburg AG vorausgegangen, so ist er gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) berechtigt, von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift der Salzburg AG, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages. Der Rücktritt bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform und ist an die Salzburg AG zu richten.
- 4.2. Das Rücktrittsrecht besteht weiters, wenn die Salzburg AG gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Dienstleistungen über das Aufsuchen von Privatpersonen oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren verstoßen hat. Dieses Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher auch in den Fällen des § 3 Abs. 3 KSchG zu, welche lauten:
 - Z 1. wenn der Verbraucher selbst die geschäftliche Verbindung mit der Salzburg AG oder deren Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
 - Z 2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechung zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen ist, oder
 - Z 3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt „15 Euro“ oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt „45 Euro“ nicht übersteigt.
- 4.3. Der Verbraucher kann gemäß § 3a Abs. 1 KSchG von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Maßgebliche Umstände im Sinn des Abs. 1 sind
 - › die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann,
 - › die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile,
 - › die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und
 - › die Aussicht auf einen Kredit.

Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Abs. 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner.

Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn

- › er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden,
- › der Ausschluss des Rücktrittsrechts im Einzelnen ausgehandelt worden ist oder
- › der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt.

Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs.4 KSchG sinngemäß.

Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

Firmensitz: Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, Österreich, office@salzburg-ag.at, salzburg-ag.at, UID: ATU33790403

Offenlegung nach § 14 UGB, Aktiengesellschaft, Salzburg, Firmenbuch: FN 51350s, Bankverbindung: Raiffeisenverband Salzburg

IBAN: AT66 3500 0000 0004 5005, BIC: RVSAAT2S, Salzburger Sparkasse IBAN: AT81 2040 4000 0000 1800, BIC: SBGSAT2SXXX

- 4.4. Gemäß § 5 e Abs. 1 KSchG kann ein Verbraucher von einem im Fernabsatz abgegebenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung bis zum Ablauf der in § 5 e Abs. 2 und 3 KSchG genannten Fristen zurücktreten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Gem. § 5 e Abs. 2 KSchG beträgt die Rücktrittsfrist sieben Werktage, wobei der Samstag nicht als Werktag zählt. Sie beginnt bei Verträgen über die Lieferung von Waren mit dem Tag ihres Eingangs beim Verbraucher, bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Gem. § 5 e Abs. 3 KSchG beträgt die Rücktrittsfrist drei Monate ab den in § 5 e Abs. 2 KSchG genannten Zeitpunkten, wenn die Salzburg AG ihrer Informationspflicht nach § 5 d Abs. 1 und 2 KSchG nicht nachgekommen ist. Kommt die Salzburg AG ihrer Informationspflicht innerhalb dieser Frist nach, so beginnt mit dem Zeitpunkt der Übermittlung der Information durch die Salzburg AG die in § 5 e Abs. 2 KSchG genannte Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechts. Gem. § 5 e Abs. 4 KSchG sind Verträge, die während eines gemäß § 107 Abs. 1 TKG 2003 unzulässigen Anrufs im Zusammenhang mit Gewinnzusagen oder Wett- und Lotteriedienstleistungen ausgehandelt werden, nichtig. Auf die Ungültigkeit des Vertrags kann sich nur der Verbraucher berufen. Für Leistungen, die der Unternehmer trotz der Nichtigkeit derartiger Verträge erbracht hat, kann er weder ein Entgelt noch eine Wertminderung verlangen. Der Verbraucher kann alle Zahlungen und Leistungen, die vom Unternehmer entgegen dieser Bestimmung angenommen wurden, zurückfordern. Die Rücktrittsfrist nach § 5 e Abs. 2 und 3 KSchG beginnt bei Verträgen über Dienstleistungen, die während eines gemäß § 107 Abs. 1 TKG 2003 unzulässigen Anrufs ausgehandelt werden, sobald der Unternehmer mit der Erbringung der Dienstleistung beginnt oder, wenn er die Dienstleistung erst später in Rechnung stellt, mit der ersten Rechnungslegung. Tritt der Verbraucher nach § 5 e KSchG vom Vertrag zurück, so hat er die Kosten der Rücksendung zu tragen.
- 4.5. Kein Rücktrittsrecht besteht gemäß § 5 f KSchG insbesondere bei Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt wurden. Sofern bei Dienstleistungen der Beginn der Ausführung gegenüber Verbrauchern vereinbarungsgemäß binnen 7 Werktagen begonnen wurde, besteht ebenfalls kein Rücktrittsrecht. Die Salzburg AG wird in der betreffenden Vereinbarung auf den Ausschluss des Rücktrittsrechts hinweisen. In den vorgenannten Fällen hat der Verbraucher ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser während eines gemäß § 107 Abs. 1 TKG 2003 unzulässigen Anrufs zustande kommt.
- 4.6. Rücktrittsrecht bei Liefer- und Leistungsverzug der Salzburg AG: Bei Liefer- und Leistungsverzug der Salzburg AG ist Voraussetzung für den Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden grobes Verschulden der Salzburg AG sowie der erfolglose Ablauf einer angemessenen schriftlich gesetzten Nachfrist.

5. Preise/Preisänderung

- 5.1. Die Preise ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis, den Preislisten sowie den Angeboten der Salzburg AG.
- 5.2. Ist der Besteller ein Unternehmer, gelten die Preise für die Lieferung von Waren ab Lager der Salzburg AG exkl. Verladung, Umsatzsteuer und sonstiger allfälliger Steuern und Abgaben.
- 5.3. Die Preise in Angeboten der Salzburg AG gelten nur für die darin oder in Pkt. 2.1. enthaltene Bindungsdauer.

6. Zahlung/Zahlungsbedingungen

- 6.1. Soweit keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart werden, ist die erste Hälfte des Preises bei Vertragsabschluss und die zweite Hälfte ab Stellung der Schlussrechnung binnen 14 Tagen zur Zahlung fällig. Bei Lieferung von Waren ist die Zahlung binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung fällig.
- 6.2. Zahlungen sind ohne jeden Abzug an die Salzburg AG zu leisten. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem die Salzburg AG über den Zahlungsbetrag verfügen kann.
- 6.3. Bei Verbrauchergeschäften werden bei Zahlungsverzug ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von bis zu 4 % Punkten über dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verrechnet. Für unternehmerische Geschäfte gilt die gesetzliche Regelung.
- 6.4. Die Salzburg AG kann Anzahlungen oder Vorauskasse fordern, wenn zum Kunden noch keine Geschäftsverbindung besteht, der Kunde seinen Sitz im Ausland hat oder wenn Gründe bestehen, an der pünktlichen Zahlung durch den Kunden zu zweifeln.
- 6.5. Der Kunde ist verpflichtet, die Kosten für Mahnungen, Wiedervorlagen von Rechnungen, für durch den Kunden verschuldete Rechnungsberichtigungen, für Inkasso bzw. Inkassoversuche durch Beauftragte der Salzburg AG zu bezahlen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreuung und/oder Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwalts hat der Kunde die Kosten gemäß dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsarbeitsgesetz, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der jeweils geltenden Inkassogebührenverordnung liegen dürfen.
- 6.6. Werden der Salzburg AG nach Vertragsabschluss Umstände über mangelnde Zahlungsfähigkeit des Kunden oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, ist die Salzburg AG berechtigt, alle erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen, sowie die Fortführung der Arbeiten von der Stellung entsprechender Sicherheiten durch den Kunden abhängig zu machen.
- 6.7. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die Salzburg AG die Leistung einer Sicherheit (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern, wobei der Kunde die Art der Sicherheit bestimmen kann) in angemessener Höhe verlangen. Die Salzburg AG kann sich aus der Sicherheit bedienen, wenn der Kunde im Verzug ist und nach Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit ist von der Salzburg AG umgehend zurückzustellen, wenn die Voraussetzungen für ihre Leistung wegfallen, wobei im Falle einer Barsicherheit diese zum jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verzinst zurückgestellt wird.

7. Leistungsausführung und Lieferung der Ware

- 7.1. Die Salzburg AG beginnt frühestens mit der Ausführung der Leistung, sobald alle vertragsrechtlichen und technischen Details geklärt sind und der Besteller sämtliche erforderlichen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung erbracht sowie seine sonstigen Verpflichtungen erfüllt hat. Erforderliche Bewilligungen und Zustimmungen Dritter, insbesondere von Behörden sind, soweit nicht gesondert vereinbart, vom Besteller beizubringen.
- 7.2. Der Besteller hat für die Zeit der Leistungsausführung der Salzburg AG bei Bedarf kostenlos geeignete Räume für die sichere Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen. Ebenso ist die für die Leistungsausführung einschließlich eines allfälligen Probetriebes benötigte Energie vom Besteller kostenlos beizustellen.
- 7.3. Für die Lieferung von Waren beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
- › Datum des Vertragsabschlusses
 - › Datum der Erfüllung aller dem Besteller obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Verpflichtungen;
 - › Datum, an dem die Salzburg AG gegebenenfalls eine vor Lieferung der Ware bzw. Leistungsausführung zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.
- 7.4. Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens 6 Monate nach Bestellung als abgerufen.

7.5. Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist verhindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Zulieferanten auftreten.

8. Gefahrenübergang

Bei Verträgen, die mit Unternehmern abgeschlossen werden, geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald die Salzburg AG den Kaufgegenstand/das Werk zur Abholung im Herstellungsort oder Lagerplatz bereithält, demgemäß erfolgt auch die Ver- und Entladung sowie der Transport auf Gefahr des Bestellers. Die Salzburg AG wird den Besteller zeitgerecht verständigen, sobald der Kaufgegenstand/das Werk zur Abholung im Herstellungsort oder Lagerplatz bereitsteht. Die Übernahme des jeweiligen Kaufgegenstandes/des Werkes erfolgt mit dessen Verladung auf die vom Besteller zu stellenden Transporter oder mit der Aufgabe an sonstige Transportmöglichkeiten im Sinne der getroffenen Transport- oder Sendevereinbarung. Der Zeitpunkt der Verladung oder Versendung entspricht dem Beginn der Gewährleistung gem. Pkt. 9 der gegenständlichen AGB. Die Gefahr für eine Leistung geht mit ihrer Erbringung auf den Besteller über. Die Fertigstellung wird dem Besteller durch die Salzburg AG mitgeteilt.

9. Gewährleistung

9.1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen, insbesondere des ABGB, UGB und für Konsumenten zusätzlich des Konsumentenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

9.2. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche werden durch eine allfällige Garantie nicht eingeschränkt.

9.3. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere solche Mängel, die aus nicht von der Salzburg AG bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die von der Salzburg AG angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen. Dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Besteller beigestelltes Material zurückzuführen sind. Die Salzburg AG haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Spannungsschwankungen und chemische Einflüsse oder natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind.

9.4. Darüber hinaus gilt für Unternehmer:

9.4.1. Die Gewährleistungsfrist ist mit sechs Monaten beschränkt und beginnt mit der Verladung oder Versendung des jeweiligen Kaufgegenstandes bzw. Werkes am Herstellungsort. Die Gewährleistungsfrist erfährt auch dadurch keine Veränderung, dass der Kaufgegenstand/das Werk mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden wird.

9.4.2. Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelung, Netzwerke oder sonstige für den Kaufgegenstand/das Werk erforderliche Vorleistungen nicht im technisch einwandfreien und betriebsbereiten Zustand oder mit dem von der Salzburg AG produzierten Kaufgegenstand/Werk kompatibel sind.

9.4.3. Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art sind – bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche – unverzüglich unter Angabe der möglichen Ursachen schriftlich bekannt zu geben. Mündliche, telefonische oder nicht unverzügliche Mängelrügen und Beanstandungen werden nicht berücksichtigt. Mängel, die bereits bei der Abnahme – sofern eine solche vor Abholung oder Versendung ab Werk vereinbart war – feststellbar waren, jedoch nicht schriftlich festgehalten wurden, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

9.4.4. Mängelrügen und Beanstandungen sind am Sitz der Salzburg AG unter möglichst genauer Fehlerbeschreibung vorzunehmen und hat der Besteller den beanstandeten Liefergegenstand zu übergeben, sofern dies tunlich ist.

9.4.5. Die Salzburg AG ist berechtigt jede von ihr für notwendig erachtete Untersuchung anzustellen oder anstellen zu lassen, auch wenn durch diese der Liefergegenstand oder Teile hievon vorübergehend unbrauchbar (gemacht) werden. Aus einer solchen vorübergehenden Unbrauchbarmachung entstehen dem Besteller gegenüber der Salzburg AG keinerlei Ansprüche, aus welchem Titel auch immer. Für den Fall, dass eine solche Untersuchung ergibt, dass die Salzburg AG keine Fehler zu vertreten hat, hat der Besteller die Kosten für diese Untersuchung gegen angemessenes Entgelt zu tragen.

9.4.6. Werden vom Besteller ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Salzburg AG Veränderungen an dem übergebenen Kaufgegenstand oder Werk vorgenommen, erlischt die Gewährleistungspflicht der Salzburg AG.

9.4.7. Der Besteller ist nicht berechtigt, vor Zulassung eines Behebungsversuches eine Preisminderung geltend zu machen. Die Salzburg AG hat bei Geltendmachung eines Gewährleistungsanspruches die Wahl zwischen Preisminderung oder Verbesserung.

9.4.8. Der Besteller hat in den ersten sechs Monaten ab Übergabe des jeweiligen Kaufgegenstandes/Werkes das Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt der Übergabe nachzuweisen. Demgemäß wird § 924 ABGB ausdrücklich ausgeschlossen.

9.4.9. Sofern der Kaufgegenstand/das Werk außerhalb Österreichs verbracht wird, gehen sämtliche im Zusammenhang mit einer allfälligen Mängelbehebung entstehenden Kosten wie z. B. Transport oder Reise- und Fahrtkosten zu Lasten des Bestellers.

10. Haftung

10.1 Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet.

10.2 Darüber hinaus gilt für Unternehmer:

Die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Vermögensschäden, Schäden durch Betriebsunterbrechung, Verluste von Daten, Zinsverluste sowie Schäden auf Grund von Ansprüchen Dritter gegen den Besteller sind jedenfalls ausgeschlossen.

Eine allfällige Haftung der Salzburg AG ist jedenfalls betragsmäßig beschränkt bis zur Höhe des vereinbarten Entgeltes für den jeweiligen Kaufgegenstand/das Werk. Eine darüber hinausgehende Haftung der Salzburg AG ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Besteller hat die Salzburg AG über entdeckte Fehler des Kaufgegenstandes/des Werkes, bei sonstigem Verlust jeglicher Ansprüche, unverzüglich zu informieren. Schadenersatzansprüche sind jedenfalls bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.

Der Besteller kann als Schadenersatz zunächst nur Verbesserung oder den Austausch des Kaufgegenstandes/des Werkes bzw. dessen Teiles verlangen; nur dann, wenn beides nicht möglich ist oder mit einem für die Salzburg AG unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, kann der Besteller Geldersatz verlangen.

Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme, Benutzung oder behördlicher Zulassungsbedingungen ist eine Haftung generell ausgeschlossen. Der Besteller ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass Betriebsanleitungen für den gelieferten Kaufgegenstand/das Werk von allen Benützern eingehalten werden. Insbesondere hat der Besteller sein Personal und andere mit dem gelieferten Kaufgegenstand/dem Werk in Berührung kommende Personen entsprechend zu schulen und einzuweisen.

10.3 Die erbrachten Leistungen bieten, ebenso wie die gelieferten Waren, Geräte und Anlagen stets nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Bedienungs- und Betriebsanleitungen oder sonstigen Vorschriften über Wartung und Handhabung, insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebene Überprüfungen von Geräten und Anlagen oder auf Grund sonst gegebener Hinweise erwartet werden kann.

11. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge, zuzüglich Zinsen und Kosten, Eigentum der Salzburg AG.

12. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

- 12.1 Der Besteller haftet für die Rechtmäßigkeit seiner beigestellten Unterlagen und Materialien und hält die Salzburg AG diesbezüglich auch gegen Ansprüche Dritter schad- und klaglos.
- 12.2 Ausführungsunterlagen, Musterprospekte etc. bleiben stets geistiges Eigentum der Salzburg AG und es verbleiben bei ihr auch die Urheber- und Verwertungsrechte.

13. Allgemeines

- 13.1 Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Diese Bestimmung gilt nur für Unternehmer.
- 13.2 Einsprüche gegen Rechnungen berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der Salzburg AG oder mit Ansprüchen zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen und die gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.
- 13.3 Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen AGB unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt bei Unternehmern eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen nach dem Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 13.4 Die Salzburg AG ist ermächtigt, ihre Pflichten oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden und haftet in diesen Fällen nur für Auswahlverschulden.
Davon abweichend gilt für Verbraucher:
Die Salzburg AG ist auf eigenes Risiko ermächtigt, andere Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen und Lieferung von Waren aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen.
- 13.5 Der Kunde hat Änderungen seiner Anschrift der Salzburg AG bekannt zu geben.
Eine Erklärung der Salzburg AG gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und die Salzburg AG die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden sendet. Erklärungen an die Salzburg AG sind an den Firmensitz, der jeweils auf den Rechnungen ausgewiesen ist, zu senden.
- 13.6 Als Gerichtsstand wird bei Verträgen, die mit Unternehmern abgeschlossen werden, ausschließlich das für die Stadt Salzburg sachlich zuständige Gericht vereinbart.
- 13.7 Es ist ausschließlich Österreichisches Recht anzuwenden. Die Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und das UN-Kaufrecht werden bei Verträgen, die mit Unternehmern abgeschlossen werden, ausdrücklich ausgeschlossen.

Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation
Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, Österreich

T +43/662/8884-0, Serviceline 0800/660 660
kundenservice@salzburg-ag.at

salzburg-ag.at